

**Prüfungsordnung
für den Magisterstudiengang**

Vom 18.10.2000

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen
- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 5 Aufbau von Prüfungen und Arten von Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Zwischenprüfung

- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 18 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 19 Bildung der Noten und Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 22 Durchführung der Magisterprüfung
- § 23 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit
- § 25 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie Zeugnis
- § 26 Hochschulgrad und Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen

(1) Im Magisterstudiengang können ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert werden.

(2) Hauptfächer können nur aus den Fächern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Erziehungswissenschaften und der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften gewählt werden. Die Nebenfächer können auch aus anderen Fakultäten der TU Dresden stammen. Der Fächerkatalog befindet sich in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. Die zulässigen Fächerkombinationen werden in den fachspezifischen Sonderbestimmungen geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Fachsemester. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sollen bis zum Ende des siebenten Fachsemesters erworben werden. Teile des achten Fachsemesters und das neunte Fachsemester sind der Ablegung der Fachprüfungen und der Anfertigung der Magisterarbeit gewidmet.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis dieser Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. Das Nähere wird in den fachspezifischen Sonderbestimmungen geregelt.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt für ein Hauptfach höchstens 72 und mindestens 64 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Nebenfach höchstens 36 und mindestens 32 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen gemäß Senatsbeschluss 4 SWS für die obligatorische Fremdsprachenausbildung für Nicht-Philologen und 4 SWS für das Studium generale.

§ 3

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der/die Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, also die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer kennt sowie das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung besitzt, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

(1) Zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die in §§ 16 und 20 geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist und im letzten Semester vor der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung in diesem Fach an der TU Dresden immatrikuliert war,
4. an einer in den fachspezifischen Sonderbestimmungen ggf. geforderten Studienberatung teilgenommen hat,
5. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Zwischen- und Magisterprüfung verloren hat.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung im selben Fach im Magisterstudiengang oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine schriftliche Auflistung der Lehrveranstaltungen, an denen im jeweiligen Studienabschnitt teilgenommen wurde,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(6) Die Meldefristen für die Zwischenprüfungen werden jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang bekanntgegeben. Eine Anmeldung zur Magisterprüfung ist bei Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen jederzeit möglich. Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

(7) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Nichtablegung einer Prüfung oder die Nichteinhaltung einer Anmeldefrist nicht zu vertreten, so kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag ihm bzw. ihr eine Nachfrist gewähren. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, für die ein ärztliches Attest über den Erkrankungszeitraum vorgelegt werden muss. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Aufbau von Prüfungen und Arten von Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung findet in den beiden Hauptfächern oder in einem Hauptfach und in den beiden Nebenfächern statt. In einem Nebenfach kann die Zwischenprüfung studienbegleitend abgelegt werden. Der/die Studierende hat sich dazu bei der Anmeldung verbindlich zu erklären. In der fachspezifischen Sonderbestimmung sind Regelungen zur Durchführung der studienbegleitenden Zwischenprüfung aufzunehmen.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen) und der Magisterarbeit. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach bzw. bei einer Kombination von zwei Hauptfächern in einem (im ersten) Hauptfach zu schreiben.

(3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(4) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 6) und
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7).

(5) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden können, so ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Als Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Die am Magisterstudiengang beteiligten Fakultäten stellen sicher, dass Leistungsnachweise und Teilprüfungen in den von den Magisterprüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Sie informieren die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Teilprüfungen als auch über die Termine, bis zu denen sie zu erbringen sind, ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Magisterarbeit. Versäumt es ein Student/eine Studentin, sich rechtzeitig zu informieren, so begründet dies keine Verlängerung von Fristen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des studierten Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei

Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 8 **Bewertung der Prüfungsleistungen** **und Bildung der Teil- und Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; es muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 19, 25) gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9 **Versäumnis, Rücktritt,**

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb von 2 Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden sind und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Teilprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie eine eindeutige Aussage darüber enthält, welche

Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden und dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 11 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen in der Magisterprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung im nächstfolgenden Semester einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines überwiegend von ihm bzw. ihr zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 12 Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist mit Ausnahme der Fälle des § 11 Abs. 2 nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung ist auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Wiederholung einer Fachprüfung muss spätestens innerhalb des darauf folgenden Prüfungszeitraumes erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit eine abgelegte Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der

Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach § 25 (1) in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen spätestens 6 Wochen vor der Meldung zur Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung beim Prüfungsamt vorzulegen.

(6) Anträge auf Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind jeweils unverzüglich nach Aufnahme des Studiums beim Prüfungsausschuss zu stellen. Diesbezügliche Versäumnisse begründen keine Verlängerung der Melde- und Prüfungsfristen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an jeder der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Professoren bzw. Professorinnen sein; eine angemessene Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden muss gegeben sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw.

eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, die beide Professoren oder Professorinnen sein müssen. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und ist insoweit diesem verantwortlich.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss einer Fakultät ist für die Haupt- und/oder Nebenfächer aus dieser Fakultät zuständig. In Fakultäten, die nur als Nebenfach am Magisterstudiengang beteiligt sind, kann die Tätigkeit des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Magisterprüfungsordnung vom Fakultätsrat einem bereits bestehenden Prüfungsausschuss der Fakultät übertragen werden. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der am Magisterstudiengang beteiligten Fakultäten wirken auf eine gemeinsame Interpretation und Anwendung der Magisterprüfungsordnung hin.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit (§ 23 Abs. 5) sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt außerdem Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnung, der fachspezifischen Sonderbestimmungen der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein/ihr(e) Stellvertreter bzw. Stellvertreterin haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienste stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Das Prüfungsamt der jeweils fachlich zuständigen Fakultät organisiert die Prüfungen für die von ihr vertretenen Fächer auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses und verwahrt die Prüfungsakten. Die Protokolle über die mündlichen Prüfungen, die Klausuren und die Gutachten zu den Magisterarbeiten werden dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigelegt.

(9) Für fachübergreifende Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Hauptfaches, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, zuständig. Das diesem Prüfungsausschuss zugeordnete Prüfungsamt übernimmt übergreifende prüfungsorganisatorische Aufgaben.

§ 15

Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen bzw.

Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Über die Annahme der Vorschläge entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Ablehnung sind zuvor die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. -vertreter zu hören. Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Falle einer Abweichung vom Vorschlag die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer unverzüglich bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

II. Zwischenprüfung

§ 16

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Zahl und Art der bewerteten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) werden in den Sonderbestimmungen der Fächer geregelt. Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach, sofern die Prüfung im Nebenfach nicht studienbegleitend abgelegt wird, zwei nicht übersteigen. Die Leistungsnachweise sind zu benoten. Ergänzend oder als Alternative zu den Leistungsnachweisen können die fachspezifischen Sonderbestimmungen ein Credit-Point-System einführen.

§ 17

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den beiden Hauptfächern bzw. in einem Hauptfach und in den beiden Nebenfächern. Im zweiten Nebenfach kann die Zwischenprüfung studienbegleitend abgelegt werden. Sie besteht dann aus den in den Sonderbestimmungen aufgeführten drei Prüfungsleistungen, wovon eine Prüfungsleistung bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden muss.

(2) Die Sonderbestimmungen der Fächer regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Sie legen ebenfalls fest, welche drei Prüfungsleistungen bei einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im Nebenfach zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach drei und je Nebenfach, sofern dieses nicht studienbegleitend geprüft wird, zwei nicht übersteigen.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind in den Sonderbestimmungen der Fächer soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

(4) Eine mündliche Prüfungsleistung im Hauptfach dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Falls in den fachspezifischen Sonderbestimmungen eine schriftliche Prüfung (Klausur) gefordert ist, so darf diese vier Zeitstunden nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung auch in einer anderen, dem Fach und dem Zweck der Zwischenprüfung entsprechenden Form erfolgen. Über solche Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird, außer in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, in jedem Fach als Blockprüfung in einem Prüfungszeitraum abgelegt, welcher sich im Regelfall an die Lehrveranstaltungszeit anschließt.

(2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit des fünften Semesters abzulegen. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist unter Verwendung eines speziellen Antragsformulars entsprechend den Meldefristen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.

(4) Eine Zulassung zur Zwischenprüfung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch unter dem Vorbehalt erfolgen, dass einzelne Nachweise gemäß den Sonderbestimmungen der betreffenden Fächer spätestens bis zum Beginn der Prüfungen nachgereicht werden.

§ 19

Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Fachnote der Zwischenprüfung ist die Bewertung der jeweiligen Fachprüfung bzw. ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Teilprüfungen. Die Leistungsnachweise bzw. die erworbenen Leistungspunkte aus dem Grundstudium gehen im Verhältnis 1:3 in die Fachnote ein, sofern diese Studienleistungen nach Ausführung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind. Wird die Zwischenprüfung in einem Nebenfach studienbegleitend abgelegt, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät, der das (erste) Hauptfach zugeordnet ist, zu unterzeichnen.

III. Magisterprüfung

§ 20

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. den Nachweis über 4 SWS Studium generale und 4 SWS Fremdsprachenausbildung für Nicht-Philologen erbracht hat sowie
3. die in den fachspezifischen Sonderbestimmungen geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die fachspezifischen Sonderbestimmungen legen fest, welche weiteren Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, insbesondere auch die Zahl und Art der bewerteten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder anderen Studienleistungen (Leistungsnachweise). Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen. Die Leistungsnachweise sind zu benoten. Ergänzend oder als Alternative zu den Leistungsnachweisen können die fachspezifischen Sonderbestimmungen ein Credit-Point-System einführen.

§ 21

Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die fachspezifischen Sonderbestimmungen regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach drei und je Nebenfach zwei nicht übersteigen. Im Hauptfach ist mindestens eine Teilprüfung in Form einer Klausur zu absolvieren.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind in den Sonderbestimmungen der Fächer soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von solchen Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Für derartige Prüfungsschwerpunkte kann der Kandidat bzw. die Kandidatin Vorschläge machen.

(4) Eine mündliche Prüfungsleistung im Hauptfach dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Eine schriftliche Teilprüfung dauert vier Zeitstunden.

§ 22

Durchführung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird in jedem Fach als Blockprüfung abgelegt. Im (ersten) Hauptfach wird zunächst die Fachprüfung abgelegt; nach deren erfolgreichen Abschluss wird die Magisterarbeit angefertigt. Umfasst eine Fachprüfung schriftliche und mündliche Teilprüfungen, so gehen in der Regel die schriftlichen Prüfungen den mündlichen Prüfungen voraus.

(2) Die Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben. Alle Prüfungen einer Fachprüfung sollen in einem Zeitraum von höchstens acht Wochen erfolgen. Die Prüfungsplanung erfolgt durch das für das Fach zuständige Prüfungsamt.

(3) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters (Regelstudienzeit) vollständig abgelegt werden. Eine Magisterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden und kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Ausschlaggebend ist das Fach mit der höchsten Fachsemesterzahl.

§ 23

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihren (ersten) Hauptfach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem (ersten) Hauptfach zu entnehmen. Jede bzw. jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. Professor und jede andere prüfungsberechtigte Person gem. § 15 Abs. 1 ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen ist das Thema der Magisterarbeit von Amts wegen auszugeben.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit maximal drei Einzelbeiträgen erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit für den durch ein ärztliches Attest bestätigten Krankheitszeitraum.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 24

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in drei gedruckten bzw. maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Magisterarbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die jenes Fach vertreten, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird. Unter ihnen soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magisterarbeit sein. Berührt das Thema der Magisterarbeit ein anderes Fachgebiet, gleich ob aus derselben oder einer anderen Fakultät, so kann ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieses Faches als zweiter Gutachter bestellt werden. Im Ausnahmefall kann auf Antrag des betreffenden Instituts auch ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen abzuschließen.

(3) Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(4) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Magisterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, der/die andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(5) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 23 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner

ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie Zeugnis

(1) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Teilprüfungen. Die Noten der Leistungsnachweise bzw. die erworbenen Leistungspunkte aus dem Hauptstudium gehen im Verhältnis 1:4 in die Fachnote ein.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(3) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(4) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Magisterprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Fachliche Schwerpunktbildungen können im Zeugnis ausgewiesen werden. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann in einem Beiblatt zum Zeugnis auch die im Magisterstudiengang bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer und die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 26

Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet.

(3) Die Magisterurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät, der das (erste) Hauptfach zugeordnet ist, unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese

Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidat bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung noch im Grundstudium sind, gilt diese Prüfungsordnung grundsätzlich ab Beginn des Hauptstudiums. Die Studierenden können jedoch schon im Grundstudium von sich aus zu der neuen Prüfungsordnung übertreten. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung auf Antrag noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 08.02.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.03.2000 ablegen.

(2) Zur Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen erlässt der jeweilige Prüfungsausschuss Ausführungsbestimmungen.

§ 30

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 31.05.2000, Az.: 2-7831-12/29-6.

Dresden, den 18.10.2000

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang

Fächerkatalog

(Genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.09.2000, Az.: 2-7831-12/29-7)

1. Fächer der Philosophischen Fakultät

Als Haupt- und Nebenfach sind wählbar:

- Alte Geschichte
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kunstgeschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Musikwissenschaft
- Neuere und Neueste Geschichte
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Soziologie

Nur als Nebenfach sind wählbar:

- Sächsische Landesgeschichte
- Technikgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

2. Fächer der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

Als Haupt- und Nebenfach sind wählbar:

- Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- Angewandte Linguistik
- Amerikanistik: Kultur und Literatur Nordamerikas
- Anglistik: Sprachwissenschaft
- Anglistik: Literatur und Kultur Großbritanniens
- Germanistik/Sprachwissenschaft
- Germanistik/Literaturwissenschaft
- Germanistik/Deutsch als Fremdsprache
- Gräzistik
- Latinistik
- Romanistik/Sprachwissenschaft
- Romanistik/Literaturwissenschaft
- Slavistik

3. Das Fach Erziehungswissenschaft kann als Haupt- und Nebenfach studiert werden.

4. Folgende Fächer anderer Fakultäten können nur als Nebenfach gewählt werden:

Elektrotechnik
Geographie
Geologie
Informatik
Maschinenbau
Mathematik
Psychologie
Rechtswissenschaft

5. Kombinierbarkeit

Die fachspezifischen Sonderbestimmungen der Fächer (Anlage 2) enthalten jeweils Festlegungen, ob und welche Einschränkungen für die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern zu beachten sind.